

Der schweizerische Militärsanitätsverein

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **24 (1916)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

teilnehmer, in Form von Solo-, Quartett- und allgemeinen Gesangsvorträgen, Tanzreigen, Theateraufführungen, Rezitationen usw., wozu auch noch ein

kleines Orchester seine Tanzweisen erschallen ließ. Alles wickelte sich sehr gut ab und es waren einige recht vergnügte Stunden.

Der Schweizerische Militärarbeitsverein

hat soeben seinen Jahresbericht pro 1915 herausgegeben, aus welchem hervorgeht, daß derselbe seine Friedensstätigkeit wieder aufgenommen und im verfloffenen Jahr Tüchtiges geleistet hat.

Ueber die Mitgliederzahl und die Zahl der Uebungen gibt folgender Abschnitt Aufschluß:

	Mitglieder
31. Dezember 1914 . . . total	2088
31. Dezember 1915 . . . "	2074
Abnahme auf Ende des Jahres 1915	14

Die Herrschaft machte auch dieses Jahr gar keine Angaben.

Die Mitglieder verteilen sich:

Ehrenmitglieder	Aktive	Passive
152	785	1137

Einteilung der Aktiven:

Sanitätsgruppen	452
Landsturm	190
Anderer Truppengattungen	143

Die Tätigkeit in den Sektionen ergibt:

total der Vorträge	55
total der Uebungen	139

total der Uebungsstunden im Berichtsjahre 3861 $\frac{1}{2}$, was eine Abnahme von 270 Stunden beträgt. Daß die Besucherzahl der aktiven

Mitglieder an den Uebungen ziemlich stark zurückgegangen ist, ist leicht begreiflich; denn gerade die Aktiven wurden wiederholt zum Dienste einberufen.

Verschiedene Sektionen haben es auf eine schöne Zahl von Uebungen und Vorträgen gebracht: so St. Gallen auf 29, Chur auf 24, Zürich auf 22, Basel auf 21 und Herisau auf 20. Diese Sektionen wollen wir an dieser Stelle lobend erwähnen.

Die Rechnung zeigt eine Vermehrung des Vermögens um Fr. 710, so daß das Gesamtvermögen des Vereins auf Ende 1915 Fr. 1735.94 betrug. Auch der Kassabestand der Sektionen scheint ein guter zu sein und beträgt total 9442.93 gegenüber 8275.35 im Vorjahr.

An der Sanitätshundeprüfung haben 12 Delegierte teilgenommen und dabei viel Interessantes gesehen. Im weiteren hat das Zentralkomitee die Lazarette in Olten und Zofingen besucht. Leider scheiterte der Plan, ein solches Lazarett in Lyon oder Valence zu besuchen. Dagegen besteht Aussicht, daß die Lazarette in Konstanz besucht werden dürfen, doch ist der Plan noch nicht zur Ausführung gelangt.

Hilfslehrerkurse 1916.

Das Rote Kreuz und der Samariterbund haben beschlossen, pro 1916 folgende Hilfslehrerkurse durchzuführen: a) In Zürich im Mai/Juni einen Abendkurs von 6 Wochen Dauer. b) In Langenthal im Oktober/November einen Abendkurs von 6 Wochen Dauer. c) In Balsthal im Oktober einen Wochenkurs.

Die Sektionen werden eingeladen, ihre Anmeldungen sofort an den Unterzeichneten einzureichen. Die näheren Angaben werden den Beteiligten rechtzeitig mitgeteilt werden.

Bei diesem Anlasse wird ganz speziell auf Art. 6 des Regulativs für Hilfslehrerkurse aufmerksam gemacht, wonach nur Leute aufgenommen werden, die genügende Vorbildung (Samariterkenntnisse), geistige Befähigung und Lehrgeschick besitzen und mit dem Diplom die Verpflichtung übernehmen, nachher längere Zeit als Hilfslehrer zu wirken. — Die Bewerber sollen deshalb schon vor dem Kurs den Stoff repetieren, der in den Samariterkursen gelehrt wird. Ungemeldete, die diesen Anforderungen nicht genügen, müssen zurückgewiesen werden.

Olten, den 20. April 1916.

Für die Geschäftsleitung des Schweizerischen Samariterbundes,
Der Präsident: **H. Rauber.**